



WIR STIMMEN AB AM 27. NOVEMBER 2011

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

In der nächsten Volksabstimmung vom 27. November 2011 werden Ihnen folgende Vorlagen unterbreitet:

**VORLAGE 1A: KOMMUNALE VOLKSINITIATIVE
«UMWELTSCHUTZ KONKRET»**

VORLAGE 1B: GEGENVORSCHLAG DES GEMEINDERATES

Am 26. Februar 2010 wurde bei der Stadtkanzlei die Kommunale Volksinitiative «Umweltschutz konkret» eingereicht. Der Stadtrat beantragte dem Gemeinderat die Ablehnung der Initiative und den Verzicht auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages. Der Gemeinderat beschloss in der Folge am 14. Februar 2011 mit 17 Ja- zu 16 Nein-Stimmen, der Volksinitiative zuzustimmen. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat mit 16 Ja- zu 13 Nein-Stimmen einen Gegenvorschlag zur Initiative. Es ist sowohl über die Initiative als auch über den Gegenvorschlag abzustimmen. Sodann ist mit einer Stichfrage (Frage **1C**) darüber zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen würden.

Die Mehrheit des Gemeinderates zieht den Gegenvorschlag der Volksinitiative vor und empfiehlt diesen zur Annahme. Der Stadtrat und eine Minderheit des Gemeinderates empfehlen die Ablehnung sowohl der Volksinitiative wie auch des Gegenvorschlages. Das Initiativkomitee empfiehlt die Annahme der Volksinitiative und des Gegenvorschlages.



VORLAGE 2: ERLASS EINER VERORDNUNG ÜBER DAS GEBÜHRENPFLICHTIGE PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

Der Gemeinderat hat am 27. Juni 2011 den Erlass einer Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund mit 22 Ja- zu 13 Nein-Stimmen beschlossen. Das gebührenpflichtige Parkieren soll neu in einer einheitlichen Verordnung geregelt werden, welche auch die Bestimmungen über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sowie die Abgabe von Dauerparkkarten an Anwohnerinnen und Anwohner, Handwerker und weitere Personen beinhaltet. Gegen den Beschluss des Gemeinderates ist von 13 Gemeinderätinnen und Gemeinderäten das Behördenreferendum ergriffen worden.

Die Mehrheit des Gemeinderates und der Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage. Die Vertreter des Behördenreferendums empfehlen, die Vorlage abzulehnen.

Stadtrat Uster

Martin Bornhauser
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

KOMMUNALE VOLKSINITIATIVE «UMWELTSCHUTZ KONKRET» / GEGENVORSCHLAG DES GEMEINDERATES (VORLAGE 1A + 1B)

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Am 26. Februar 2010 wurde die Volksinitiative «Umweltschutz konkret» eingereicht. Die Initiative verlangt die Ergänzung der Gemeindeordnung mit einer Bestimmung, wonach die Stadt Uster im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu sorgen habe sowie einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet sein soll. In einer weiteren Bestimmung soll in der Gemeindeordnung festgehalten werden, dass sich die Stadt Uster für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft einsetzen soll. Eines der dabei zu erreichenden Ziele soll die Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohner und Einwohnerin und Jahr sein. In einer Übergangsbestimmung verlangt die Initiative sodann, dass sich die Stadt für die Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohner/Einwohnerin das Jahr 2050 als Ziel setze.

Nach entsprechender Prüfung beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat, vom Zustandekommen, der Gültigkeit und dem Inhalt der Initiative Kenntnis zu nehmen. Gleichzeitig beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat die Ablehnung der Initiative und den Verzicht auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages. Zur Begründung seiner Haltung führte der Stadtrat im wesentlichen aus, dass die Energiestadt Uster bereits heute die in der Volksinitiative vorgegebene Zielrichtung anstrebt. Eine Aufnahme von entsprechenden Bestimmungen in die Gemeindeordnung sei deshalb und aufgrund der bereits bestehenden übergeordneten Gesetzgebung nicht notwendig. Der Stadtrat erklärte aber auch seine Bereitschaft, die durch den Kanton Zürich verfolgte «Vision 2050» (Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Person und Jahr bis ins Jahr 2050) im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten mitzutragen.

In der vorberatenden gemeinderätlichen Kommission wurde die Volksinitiative kontrovers diskutiert. Ein Kommissionsmitglied stellte in der Folge den Antrag, dem Gemeinderat einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Dieser hält an der Bestimmung der Initiative, wonach die Stadt Uster für die Erhaltung der Lebensgrundlagen zu sorgen habe, fest, verzichtet aber auf die in der weiteren Bestimmung genannte ausdrückliche Nennung der Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft und der Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohner und Einwohnerin. Die Kommission beantragte dem Gemeinderat einstimmig, vom Zustandekommen, der Gültigkeit und dem Inhalt der Initiative Kenntnis zu nehmen. Mit 5 Ja- zu 4 Nein-Stimmen beantragte die Kommission sodann, der Initiative zuzustimmen und den Gegenvorschlag zu genehmigen.

Auch im Gemeinderat bestanden höchst unterschiedliche Meinungen zur Volksinitiative und zum Gegenvorschlag. Mit 33 zu 0 Stimmen beschloss der Gemeinderat am 14. Februar 2011, vom Zustandekommen, der Gültigkeit und dem Inhalt der Initiative Kenntnis zu nehmen. Mit 17 Ja- zu 16 Nein-Stimmen beschloss der Gemeinderat im weiteren, der Volksinitiative zuzustimmen. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat mit 16 Ja- zu 13 Nein-Stimmen den durch die vorberatende Kommission beantragten Gegenvorschlag.

Beschliesst der Gemeinderat im Rahmen der Behandlung einer Volksinitiative, sowohl der Volksinitiative zuzustimmen als auch einen Gegenvorschlag, kommen beide Vorlagen zur Abstimmung. Sodann hat der Stimmbürger/die Stimmbürgerin mit einer Stichfrage (**Frage 1C auf dem Abstimmungszettel**) darüber zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen würden.

Die Mehrheit des Gemeinderates zieht den Gegenvorschlag der Volksinitiative vor und empfiehlt diesen zur Annahme. Der Stadtrat und eine Minderheit des Gemeinderates empfehlen die Ablehnung der Volksinitiative wie auch des Gegenvorschlages. Das Initiativkomitee empfiehlt die Annahme der Volksinitiative und des Gegenvorschlages.

DIE VORLAGEN IM DETAIL

Am 26. Februar 2010 wurde der Stadtkanzlei die Kommunale Volksinitiative «Umweltschutz konkret» eingereicht. Die Initiative lautet wie folgt:

«Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung der Gemeinde Uster sowie das Gesetz über die politischen Rechte stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Gemeinde Uster in der Form eines ausformulierten Entwurfes folgendes Begehren:

I. Die Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 25. November 2007 wird wie folgt ergänzt:

Art. 1 Abs. 3

Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

Art. 1 Abs. 4

Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft, insbesondere für

- a) die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen
- b) eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohner und Einwohnerin
- c) eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohner und Einwohnerin und Jahr

II. Übergangsbestimmung

Die Stadt setzt für die Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohner und Einwohnerin das Jahr 2050 als Ziel.

III. Die Ergänzung der Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat unmittelbar in Kraft.

Nachhaltige Entwicklung

Der Begriff «nachhaltige Entwicklung» definiert eine Entwicklung, welche die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können. Ganz nach dem Prinzip: «Wir Menschen haben die Erde nicht von unseren Eltern geerbt, sondern von unseren Kindern gepachtet.» Eine solche Entwicklung ist bereits in den Verfassungen von Bund und Kanton verankert und damit auch für die Gemeinden Pflicht.

Dies bedeutet, dass kommunale Entscheide nicht zu einem «Kapitalverzehr» in den drei Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft führen, sondern nur deren «Zinsen» nutzen (Kapitalstockmodell). Lokale Agenda 21-Prozesse können die Umsetzung dieser Grundsätze wesentlich unterstützen.

2000 Watt-Gesellschaft

In den 60er Jahren entsprach der durchschnittliche Energieverbrauch pro Kopf in der Schweiz einer Dauerleistung von 2000 Watt pro Jahr. Unterdessen beanspruchen wir dreimal mehr, nämlich 6000 Watt pro Person. Der CO₂-Ausstoss pro Kopf liegt in der Schweiz bei rund 9 Tonnen pro Jahr. Dieser Anstieg des Energieverbrauchs ist angesichts der beschränkten nicht erneuerbaren Energieträger (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran) und der durch Verbrennung fossiler Reserven entstehenden Treibhausgase nicht mehr tragbar.

Die 2000-Watt-Gesellschaft

Die 2000-Watt-Gesellschaft ist ein von einer interdisziplinären Forschungsgruppe der ETH Zürich entwickeltes energiepolitisches Modell. Basis ist die Überzeugung, dass wir in der Schweiz mit einem Drittel der heute pro Kopf verbrauchten Energie auskommen können, ohne dabei auf wesentliche Annehmlichkeiten verzichten zu müssen.

In der 2000-Watt-Gesellschaft sind von den zur Verfügung stehenden 2000 Watt nur 500 mit nicht erneuerbaren Ressourcen zu decken. Das technische Know-how für eine Gesellschaft mit tiefem Energieverbrauch und hohem Lebensstandard ist vorhanden.

In einer städtischen Kommission könnten die Schritte in Richtung 2000-Watt-Gesellschaft erarbeitet und aufgezeigt werden. Illnau-Effretikon hat diesen Weg beispielsweise beschritten. Die Schwerpunkte werden dabei auf planerische Massnahmen, Förderprogramme und Pilotprojekte gelegt. Die Kooperation mit privaten Partnern ist dabei unerlässlich.

Massnahmenvorschläge zur Erreichung der Anforderungen an eine 2000-Watt-Gesellschaft

1. Minergie-ECO/Minergie P-ECO als Minimalanforderung für Arealüberbauungen und Gestaltungspläne.
2. Kommunales Förderprogramm Holz + Sonne.
3. Systematische Sanierung der gemeindeeigenen Liegenschaften nach den Grundsätzen unter Punkt 1.
4. Einführung einer Energieerstberatung für Grundeigentümer.
5. Initiierung privater Pilotprojekte (Anreize) im Bereich der erneuerbaren Energieträger.
6. Sensibilisierung über Energiewochen an Schulen, periodische Energietage, etc.
7. Energie-Feinanalysen für ARA und Wasserversorgung mit Umsetzung.
8. Contracting-Lösungen mit kommunalen Waldbewirtschaftern (Korporation) betreffend Betrieb von Holzschnitzanlagen.

Der Zusammenhang zwischen Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen und Klimaerwärmung ist bekannt. Die bereits eingetretenen und weiter zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft sind kaum zu verkraften. So ist das Jahr 2008 als ein Jahr der Katastrophen in die Geschichte eingegangen. Insbesondere das Weltklima-Desaster hat gemäss Schadensbilanz der Rückversicherer zu einem gesamtwirtschaftlichen Schaden von 200 Mia. US-Dollar weltweit geführt. Zusätzlich führt der Import der genannten Energieträger zu einem enormen Kaufkraftabfluss ins Ausland und zu konfliktreichen, internationalen Abhängigkeiten.

Die Gemeinde Uster ist seit 2001 Energiestadt. Sie bemüht sich seither aktiv um eine Reduktion des Verbrauchs an fossilen Energieträgern. Doch die Anstrengungen müssen intensiviert werden und die ganze Bevölkerung der Stadt Uster mit einbeziehen.

Das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft bis zum Jahr 2050 ist realisierbar, setzt aber ein besonderes Engagement voraus. Die Verankerung derselben in der Gemeindeordnung bedeutet ein kollektives Bekenntnis der Stimmberechtigten zu diesem Ziel. Es ist nicht zuletzt ein Förderprogramm für die lokale Wirtschaft, mit dem Ziel der Reduktion unserer Abhängigkeit vom Ausland».

Mit Beschluss vom 25. Mai 2010 stellte der **Stadtrat** fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Mit Weisung vom 23. November 2010 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat,

- vom Zustandekommen, der Gültigkeit und dem Inhalt der Initiative Kenntnis zu nehmen
- die Initiative abzulehnen
- auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages zu verzichten

Seine gegenüber der Volksinitiative ablehnende Haltung begründete der Stadtrat in bezug auf den durch die Initiative vorgeschlagenen neuen Art. 1 Abs. 4 der Gemeindeordnung damit, dass die Energiestadt Uster bereits heute die in der Volksinitiative vorgegebene Zielrichtung anstrebe. So habe beispielsweise der Gemeinderat den Stadtrat im Rahmen der Gebietsentwicklung Eschenbüel beauftragt, das Siedlungsgebiet dahingehend zu entwickeln, dass die Bebauungsressourcen umweltschonend verwirklicht werden. Dabei, so der Auftrag des Gemeinderates, sei der Verbrauch nicht erneuerbarer Energien sowie der Ausstoss von Schadstoffen in Richtung «2000-Watt-Gesellschaft» bzw. «Vision 2050» zu minimieren und die Ressourcen nachhaltig einzusetzen.

Zu den durch das Initiativkomitee vorgeschlagenen 8 Massnahmevorschlägen zur Erreichung der Anforderungen an eine 2000-Watt-Gesellschaft nahm der Stadtrat in seiner Weisung an den Gemeinderat wie folgt Stellung:

1. Minergie-ECO/Minergie P-ECO als Minimalanforderung für Arealüberbauungen und Gestaltungspläne

Bereits im August 2005 hat der Stadtrat interne Richtlinien bezüglich energiesparenden Vorgaben und/oder Auflagen bei Arealüberbauungen, Gestaltungsplänen, Studienaufträgen und Wettbewerben erlassen. Darin wird der Minergie-Standard für Bauten gefordert. Gemäss dem heutigen Entwicklungsstand der Bautechnik ist eine Verschärfung der Anforderungen in Richtung Minergie-ECO oder Minergie P-ECO denkbar.

2. Kommunales Förderprogramm Holz und Sonne

Über den neu geschaffenen Ökofonds der Energie Uster AG können private, energieeffiziente Projekte unterstützt werden. Eigene Projekte der Stadt Uster sind hingegen nicht geplant.

3. Systematische Sanierung der gemeindeeigenen Liegenschaften nach den Grundsätzen unter Punkt 1

Von den öffentlichen Bauten und Anlagen in der Stadt Uster wurden mit erheblichem Aufwand die energetischen Grundlagedaten wie baulicher und energetischer Zustand, Energiebezugsflächen, Nutzungskennzahlen und Energieverbräuche erhoben. Diese Daten dienen der weiteren Festlegung der Sanierungsprioritäten und -bereiche. Die Zielvorgaben für die einzelnen Sanierungsprojekte richten sich im Grundsatz nach den Minergie-Standards. Eine generelle Verpflichtung für die Sanierung von bestehenden Bauten nach den verschärften Minergie-Standards ist aber teilweise mit vernünftigem Aufwand unmöglich.

4. Einführung einer Energieersterberatung für Grundeigentümer

Die Energieberatung bei der Besprechung von privaten Bauvorhaben wurde ausgebaut und wird sowohl durch die Stadtverwaltung wie auch durch die Energie Uster AG angeboten.

5. Initiierung privater Pilotprojekte (Anreize) im Bereich der erneuerbaren Energieträger

Ebenfalls über den Ökofonds der Energie Uster AG werden Projekte unterstützt, die Pilot- oder Demonstrationscharakter aufweisen.

6. Sensibilisierung über Energiewochen an Schulen, periodische Energietage, etc.

Die Fachgruppe Energie versucht seit längerer Zeit, die Ustermer Schulen für eine Teilnahme an Energiewochen oder für besonderen Energie- und Klimaunterricht zu gewinnen. Momentan laufen die Vorbereitungen für die Durchführung eines speziellen Energie- und Klimaunterrichts an der Primarschule Uster. Die Aussichten auf eine längerfristige Einbindung dieses Angebotes in den Schulunterricht stehen gut.

Im Jahr 2009 hat die Stadt Uster einen Mobilitätstag durchgeführt und für 2011 ist ein nächster Anlass geplant.

7. Energie-Feinanalysen für ARA und Wasserversorgung mit Umsetzung

Mit der umfassenden Erneuerung der ARA Uster wurde auch die energetische Situation analysiert und an den neusten Stand der Technik angepasst.

Auch das Wasserversorgungsnetz wurde in den letzten Jahren laufend saniert und optimiert.

8. Contracting-Lösungen mit kommunalen Waldbewirtschaftern (Korporation) betreffend Betrieb von Holzschnitzelanlagen

Die Stadt Uster produziert und vermarktet seit Jahren Holzschnitzel aus ihren eigenen Waldungen. Mit den kommunalen Waldbewirtschaftern wurden bisher noch keine Vereinbarungen in Bezug auf die Produktion und Verwertung von Holzschnitzeln abgeschlossen.

Allerdings macht ein Projekt, das nur die Holzschnitzelproduktion beinhaltet, ökonomisch und ökologisch keinen Sinn. Vielmehr muss in einem solchen Projekt die gesamte Energiekette von der Holzschnitzelproduktion bis zur Wärmeabgabe an den Endnutzer organisiert und finanziert werden.

Der Stadtrat hielt sodann zu der durch das Initiativkomitee geforderten «2000-Watt-Gesellschaft» in genereller Hinsicht fest, dass für deren Umsetzung massive und einschneidende Veränderungen in der ganzen Gesellschaft notwendig seien, bei deren Umsetzung die Konsequenzen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar seien. Die Massnahmenvorschläge des Initiativkomitees würden dabei den Umfang der erforderlichen Massnahmen keineswegs abbilden und sogar teilweise falsche Vorstellungen wecken.

Im Zusammenhang mit dem durch die Initiative vorgeschlagenen neuen Art. 1 Abs. 3 der Gemeindeordnung hielt der Stadtrat in seiner Weisung an den Gemeinderat sodann fest, dass die Bestimmung Forderungen enthalte, welche bereits im übergeordneten Recht enthalten seien. So halte z.B. Art. 106 der Kantonsverfassung fest, dass der Kanton günstige Rahmenbedingungen für eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung schaffe, Anreize schaffen soll für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energie und für den rationellen Energieverbrauch sowie für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung sorgen solle. Eine Wiederholung einer ähnlichen Bestimmung in der Gemeindeordnung Uster sei deshalb nicht notwendig.

Da die Energiestadt Uster nach der Ansicht des Stadtrates somit bereits heute die in der Volksinitiative vorgegebene Zielrichtung anstrebt und eine Aufnahme von entsprechenden Bestimmungen in die Gemeindeordnung aufgrund der bereits bestehenden übergeordneten Gesetzgebung nicht notwendig ist, beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat die Ablehnung der Volksinitiative sowie den Verzicht auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages. Der Stadtrat erklärte aber seine Bereitschaft, die durch den Kanton Zürich verfolgte «Vision 2050» (Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Person bis ins Jahr 2050) im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten mitzutragen.

In der **vorberatenden gemeinderätlichen Kommission** wurde die Volksinitiative kontrovers diskutiert. Nach der Meinung einiger Kommissionsmitglieder gehen die Forderungen der Initiative zu weit, seien nicht mess- und überprüfbar, geschweige denn er-

reichbar. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die in der Initiative aufgeführten Bestimmungen tatsächlich in die Gemeindeordnung gehören würden. So bestünden bereits im kantonalen Recht entsprechende, auch für die Gemeinden geltende Bestimmungen. Es sei zwar richtig, die entsprechenden Ziele zu verfolgen. Eine Statuierung in der Gemeindeordnung sei deshalb aber nicht notwendig. Andere Kommissionsmitglieder vertraten hingegen die Meinung, die Initiative ziele in die richtige Richtung und sei deshalb zu unterstützen. Auch sei es richtig, entsprechende Zielsetzungen in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Der Bereich Umwelt sei ein wichtiger Bereich und es gehöre durchaus in eine Gemeindeordnung, was Ziele des Zusammenlebens seien. Von einem Kommissionsmitglied wurde in der Folge ein Antrag auf Prüfung eines Gegenvorschlages gestellt. Diesem Antrag wurde zugestimmt. Ein in der Folge in die Kommission eingebrachter Gegenvorschlag hält an dem durch die Volksinitiative geforderten neuen Art. 1 Abs. 3 in der Gemeindeordnung fest, verzichtet aber auf die ausdrückliche Nennung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft und der Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne in Art. 1 Abs. 4. Sodann wird im Gegenvorschlag auch die Übergangsbestimmung in Ziff. II der Initiative, wonach das Jahr 2050 als Ziel für die CO₂-Reduktion genannt wird, weggelassen. Die Kommission beantragte dem Gemeinderat einstimmig, vom Zustandekommen, der Gültigkeit und dem Inhalt der Volksinitiative Kenntnis zu nehmen. Mit 5 Ja- zu 4 Nein-Stimmen beantragte die Kommission sodann, der Initiative zuzustimmen und den Gegenvorschlag zu genehmigen. Dieser lautet wie folgt:

Die Gemeindeordnung der Stadt Uster wird wie folgt ergänzt:

Art. 1 Abs. 3 (unverändert)

Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

Art. 1 Abs. 4

Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für

- a) den sparsamen Umgang mit Primärenergien
- b) eine kontinuierliche Reduktion des Energieverbrauchs pro Einwohnerin und Einwohner – insbesondere von nicht erneuerbaren Energien
- c) eine kontinuierliche Reduktion des CO₂-Ausstosses pro Einwohnerin und Einwohner
- d) die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen

Auch im **Gemeinderat** bestanden höchst unterschiedliche Meinungen zur Volksinitiative und zum Gegenvorschlag. Die Vertreter des Initiativkomitees im Rat führten aus, dass die Schweiz 2003 das Kyotoprotokoll ratifiziert und sich damit verpflichtet habe, bis 2012 die Treibhausgas-Emissionen auf 92 % des Standes von 1990 zu reduzieren. Tatsache sei aber, dass in der Schweiz heute praktisch gleich viel CO₂ ausgestossen würde wie 1990. Auch beim Energieverbrauch sehe es nicht besser aus. So habe der Energieverbrauch in der Schweiz seit 1990 um 13 % zugenommen. 2008 sodann seien 80 % des Energiebedarfs durch Importe aus dem Ausland abgedeckt worden. Um die entsprechenden ener-

giepolitischen Ziele zu erreichen, stünde der Schweiz somit noch ein langer Weg bevor. Dazu brauche es auch Bemühungen auf kommunaler Ebene. Mit der Volksinitiative soll sich die Energiestadt Uster zu einer nachhaltigen Entwicklung bekennen und sich mit grösseren Schritten als bisher auf den Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft begeben. Mit Art. 1 Abs. 3 der Initiative soll der Grundgedanke der Nachhaltigkeit verankert werden. Mit Art. 1 Abs. 4 soll die Stadt Uster verpflichtet werden, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt (heute durchschnittlich 6000 Watt) und eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf 1 Tonne pro Person und Jahr (heute durchschnittlich 9 Tonnen) einzusetzen. Der durch die vorberatende gemeinderätliche Kommission vorgeschlagene Gegenvorschlag sodann wurde von den Vertretern der Initiative als mögliche Option zur Volksinitiative anerkannt. Bemängelt am Gegenvorschlag wurde aber, dass in diesem (im Gegensatz zur Volksinitiative) keine quantitativen Ziele mehr formuliert sind. Auch ausserhalb des Initiativkomitees sodann erfuhr die Volksinitiative im Rat Unterstützung. Von den Vertretern des Gegenvorschlages wurde ausgeführt, dass dieser nicht deshalb eingebracht worden sei, um die Initiative zu konkurrenzieren. Vielmehr habe die Initiative Signalfunktion und eine Ablehnung wäre das falsche Signal. Ziel des Gegenvorschlages sei, eine dem Umweltschutz dienende Variante aufzuzeigen, die unter Umständen mehrheitsfähiger sei. So seien Formulierungen aus dem kantonalen Energiegesetz übernommen worden und auf die Aufführung von quantitativen Werten sei bewusst verzichtet worden. Von den Gegnern der Initiative und des Gegenvorschlages wurde sodann nicht bestritten, dass die Energie- und Umweltpolitik eine Herausforderung für die nächsten Jahrzehnte sei und dass insbesondere Energie gespart werden müsse. Tatsache sei aber, dass auf Bundesebene und kantonaler Ebene schon verschiedene Regelungen zur Verminderung des Energieverbrauchs bestehen und es deshalb keinen Sinn mache, auf kommunaler Ebene auch noch Regelungen einzuführen. Aus Gründen der Rechtsgleichheit sei es sodann problematisch, wenn die kommunale Regelung (Volksinitiative) weiter gehe als diejenige des übergeordneten Rechts. Uster sei bereits eine vorbildliche Energiestadt und strebe in nächster Zeit sogar das Label «Energiestadt Gold» an. Wichtiger als gesetzliche Regelungen sei sodann, dass sich jeder selber Gedanken darüber mache, welche Lebensqualität er wünscht und welche Ressourcen er dafür einsetzen will.

Mit 33 zu 0 Stimmen beschloss der Gemeinderat schlussendlich, vom Zustandekommen, der Gültigkeit und dem Inhalt der Initiative Kenntnis zu nehmen. Mit 17 Ja- zu 16 Nein-Stimmen beschloss der Gemeinderat im weiteren, der Volksinitiative zuzustimmen. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat mit 16 Ja- zu 13 Nein-Stimmen den durch die vorberatende Kommission beantragten Gegenvorschlag.

STELLUNGNAHME DES INITIATIVKOMITEES

Volksinitiative «Umweltschutz konkret» – Uster auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft

Uster im Jahr 2050. Vor 38 Jahren hat die Stadt Klima- und Energieziele der 2000-Watt-Gesellschaft in der Gemeindeordnung verankert. Uster ist neben Zürich und Illnau-Effretikon die dritte, nachhaltig entwickelte und klimaschonende Stadt im Kanton Zürich. 75% der Energie werden aus erneuerbaren Quellen gedeckt. Der CO₂-Ausstoss pro Einwohner/-in wurde auf 1 Tonne gesenkt. Und statt über 6'000 Watt benötigen die UstermerInnen nur noch 2000 Watt pro Kopf.

Der Klimawandel betrifft uns alle. Uster kann diesen nicht alleine aufhalten. Aber unsere Stadt kann einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Nutzung unserer Ressourcen leisten. Und so für andere Städte als Beispiel dienen.

Mit den Massnahmen zum Klimaschutz nimmt Uster seine Rolle und Verantwortung als Gesundheits-Stadt in einem globalen Zusammenhang wahr und stärkt damit seine Glaubwürdigkeit. Dieser positive Beitrag zum Standortmarketing wird die Attraktivität Usters weiter steigern.

Vor rund 10 Jahren entwickelte die ETH Zürich das energiepolitische Modell der «2000-Watt-Gesellschaft». Es zeigt auf, dass wir in der Schweiz mit einem Drittel der heute pro Kopf benötigten Energie auskommen können. Mit 2000 Watt pro Einwohner/-in kann sich das Land weiter entwickeln und einen Wohlstand bewahren, der mit dem Gebot der Nachhaltigkeit vereinbar ist.

Mit der Annahme der Initiative bestimmen die Ustermer Stimmberechtigten im Rahmen der Gemeindeordnung, dass sich die Stadt fortan wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltig entwickelt.

Um die gesetzten Ziele bis 2050 erreichen zu können, sind energetisch optimierte Bauten eine Voraussetzung. Ebenso wichtig sind aber ein nachhaltiges Mobilitätsmanagement, verdichtetes Bauen, das ausgeglichene Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten und effiziente Prozesse in der Arbeitswelt.

Die Stadt kann beispielsweise private Neubauten oder Gebäudesanierungen gemäss «Mikroenergie-P-Eco» oder gar «PlusEnergieBauten» (PEB) mit finanziellen Anreizen fördern. Oder mit einem kommunalen Förderprogramm wie z.B. «Holz + Sonne» wird die Produktion von erneuerbarer Energie gezielt gefördert. Ebenso könnte die Stadt mit Umtausch-Aktionen die Verwendung von energiesparenden Geräten der neuesten Generation begünstigen. Und die Stadt selber verpflichtet sich selbstverständlich, ihre eigenen Liegenschaften nach dem bestmöglichen Energiestandard zu bauen und zu sanieren.

Erste Massnahmen entfalten schon nach kurzer Zeit die gewünschte Wirkung. Dies zeigt das im Jahr 2010 von EnergieSchweiz lancierte Projekt «Energiestädte auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft». Daran nehmen 6 Pionierstädte teil, unter ihnen Zürich und Illnau-Effretikon. Schon nach einem Jahr ist das erste Etappenziel erreicht, nämlich weniger als 5'160 Watt pro Kopf auszuweisen. In Zürich werden noch 5'000 Watt pro Einwohner/-

in, in Illnau-Effretikon sogar nur noch 4'500 Watt gebraucht. Die beiden Städte liegen damit rund 20 bzw. 30 Prozent unter dem Schweizer Durchschnitt.

Fukushima hat uns vor Augen geführt, dass nur erneuerbare Energien Zukunft haben. Fukushima zeigt, dass die Atomenergie nur in einem Punkt nachhaltig ist: in der nachhaltigen Verseuchung von grossen Landstrichen. Und spätestens angesichts dieses Desasters wird auch deutlich, dass Atomstrom kein billiger Strom ist.

Darum – um unser Energie- und Klimaproblem zu lösen – müssen wir die Energieeffizienz deutlich steigern, den Energieverbrauch ohne Nutzen (Standby!) eliminieren und auf erneuerbare Energien setzen. Nur mit dieser nachhaltigen Lebensweise haben unsere Kinder und Enkelkinder die gleichen Chancen wie wir!

Bis zur 2000-Watt-Gesellschaft ist es ein langer Weg. Deshalb sind die Weichen jetzt mit einem Ja zur Volksinitiative «Umweltschutz konkret» zu stellen. Je früher die nötigen Massnahmen eingeleitet werden, desto eher und zu tieferen Kosten werden wir die Ziele erreichen können.

Im Gegensatz zur Initiative definiert der Gegenvorschlag keine konkreten Zielwerte, zielt aber grundsätzlich in die richtige Richtung.

Deshalb empfiehlt Ihnen das Initiativkomitee 2 x Ja zu stimmen – Ja zur Initiative und Ja zum Gegenvorschlag.

MEINUNG DER MEHRHEIT DES GEMEINDERATES

Die Mehrheit des Gemeinderates zieht den Gegenvorschlag der Volksinitiative vor. Der Gegenvorschlag wurde in Anlehnung an § 1 des kantonalen Energiegesetzes erarbeitet. Vergleicht man den Wortlaut von

§ 1 Energiegesetz

«Dieses Gesetz bezweckt,

- a. eine ausreichende, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung zu fördern,
- b. **den sparsamen Umgang mit Primärenergien** zu fördern, insbesondere mit nicht erneuerbaren Energieträgern,
- c. **den Energieverbrauch kontinuierlich zu senken,**
- d. **die Effizienz der Energieanwendung zu fördern** und im Rahmen des kantonalen Zuständigkeitsbereichs bis ins Jahr 2050 den CO₂-Ausstoss auf 2.2 Tonnen pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr zu senken,
- e. den Vollzug des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (StromVG) zu regeln
- f. die Anwendung **erneuerbarer Energien zu fördern.**»

mit dem Wortlaut von

Art. 1 Abs. 4 Gegenvorschlag

«Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für

- a) den **sparsamen Umgang mit Primärenergien**
- b) eine **kontinuierliche Reduktion des Energieverbrauchs** pro Einwohnerin und Einwohner – insbesondere von nicht erneuerbaren Energien
- c) eine kontinuierliche Reduktion des CO₂-Ausstosses pro Einwohnerin und Einwohner
- d) die **Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen**»

so stellt man fest, dass diese in wesentlichen Teilen übereinstimmen. Nicht in den Gegenvorschlag aufgenommen wurde hingegen die in § 1 lit. d des Energiegesetzes aufgeführte Zielsetzung der Reduktion des CO₂-Ausstosses auf 2.2 Tonnen pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr bis ins Jahr 2050.

Auch wenn zwischen dem auch für die Gemeinden geltenden Energiegesetz und dem Gegenvorschlag weitgehend Übereinstimmung besteht, macht eine Aufnahme des Gegenvorschlages in die Gemeindeordnung durchaus Sinn. So wäre eine Aufnahme dieser Grundsätze ein Bekenntnis der Stadt Uster im Bereich Umwelt. Dieser ist heute ein überaus wichtiger Bereich und es gehört durchaus in die Gemeindeordnung als Verfassung der Gemeinde, was Ziele des Zusammenlebens sind !

Mit dem Verzicht auf die Aufnahme der quantitativen Ziele der Volksinitiative (2000-Watt-Gesellschaft/Reduktion CO₂-Ausstoss auf 1 Tonne) und von § 1 lit. d des Energiegesetzes (Reduktion CO₂-Ausstoss auf 2.2 Tonnen) stipuliert der Gegenvorschlag ein Bekenntnis zu

einer Trendwende, also einer kontinuierlichen Reduktion des Energieverbrauchs bzw. des CO₂-Ausstosses, ohne eben konkrete Werte zu nennen. Von daher ist der Gegenvorschlag eine echte Option zur weitergehenden Volksinitiative. Nach der Meinung der (meisten) Vertreter des Gegenvorschlages ist der Gegenvorschlag aber nicht eingebracht worden, um die Volksinitiative zu gefährden. Vielmehr kommt der Volksinitiative Signalfunktion zu und eine Ablehnung wäre das falsche Signal. Ziel des Gegenvorschlages ist es primär, eine dem Umweltschutz dienende Variante aufzuzeigen, die unter Umständen mehrheitsfähiger ist.

Die Mehrheit des Gemeinderates zieht den Gegenvorschlag der Volksinitiative vor und empfiehlt ein Ja zum Gegenvorschlag.

MEINUNG DER MINDERHEIT DES GEMEINDERATES UND DES STADTRATES

Uster darf seit 2001 das Label als «Energistadt» führen. Mit der Ausarbeitung einer kommunalen Energieplanung, die im «Strategiebericht zur Energiepolitik» vom 20. August 1999 festgehalten ist, wurde beschlossen, künftig die Bedingungen für die Führung dieses Labels einzuhalten. Damit soll die Basis für eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete kommunale Energiepolitik mit kontinuierlicher Weiterentwicklung gefestigt werden. Für die Labelerteilung ist auch die Mitgliedschaft im Trägerverein Energistadt erforderlich.

Das Label «Energistadt» kann in gewisser Weise als energiepolitisches Gewissen der Stadt bezeichnet werden, ist es doch ein Leistungsausweis für Gemeinden, welche eine nachhaltige kommunale Energiepolitik vorleben und umsetzen. Die entsprechenden Gemeinden durchlaufen einen umfassenden Prozess, der sie zu einer nachhaltigen Energie-, Verkehrs- und Umweltpolitik führt.

Nach 2004 hat Uster im Jahr 2008 zum zweiten Mal erfolgreich das Reaudit als Energistadt bestanden. Für die Auszeichnung müssen die Gemeinden mindestens 50 % der realisierbaren Massnahmen gemäss einem vorgegebenen Massnahmenkatalog umgesetzt haben. Uster (Stadtverwaltung und Energie Uster AG) erreichte im 2008 einen vorbildlichen Realisierungsgrad von 66 %. Bei der ersten Erteilung des Labels im 2001 wurden 60 % erzielt und beim Reaudit 2004 waren es 62 %. Allerdings dürfen diese Zahlen nicht ohne Differenzierung verglichen werden. Die Anforderungen für das Label wurden laufend verschärft, zwischen 2001 und 2004 sogar recht massiv.

Eine Auswahl der durch die Stadt Uster im Rahmen des Labels Energistadt realisierten Massnahmen ist unter vorstehend «Die Vorlagen im Detail» aufgeführt. Umgesetzt werden konnte mittlerweile auch die unter Ziff. 6 erwähnte Sensibilisierung der Schule für den Klimaunterricht. So nutzt heute in Uster eine Vielzahl der 3. und 6. Primarklassen das freiwillige Umweltunterrichtsangebot von «pusch» (Stiftung praktischer Umweltschutz Schweiz).

Die Stadt Uster beabsichtigt, bis zum nächsten Reaudit 2012 das Label «European Energie Award GOLD» zu erreichen. Für diese Auszeichnung müssen die Gemeinden mindestens 75 % der realisierbaren Massnahmen gemäss Massnahmenkatalog umgesetzt haben. Mit einem Reaudit werden jeweils auch die geplanten Massnahmen erfasst, deren

Umsetzung vorgesehen und die zum grössten Teil im kommunalen Aktivitätenprogramm enthalten sind. In Uster ergab diese Auswertung ein Steigerungspotential von 13 %. Damit würde theoretisch ein Realisierungsgrad von 79 % erreicht werden, womit die Bedingungen für die GOLD-Auszeichnung erfüllt würden. Der Stadtrat ist zuversichtlich, das angestrebte Ziel der Auszeichnung mit dem Label «European Energie Award GOLD» im Jahr 2012 erreichen zu können.

Als Energiestadt bekennt sich Uster zu den energiepolitischen Zielen, die eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und eine langfristige Reduktion des Gesamtenergieverbrauchs zum Ziel haben. Durch den Trägerverein Energiestadt wird sichergestellt, dass sich die Energiestädte in den kommenden Jahren und Jahrzehnten bemühen müssen, vermehrt erneuerbare Energieträger zu fördern und die Energieeffizienz in ihrer Gemeinde zu steigern. Auch hinter dem Label Energiestadt steht ein Absenkpfad von CO₂- und Stromverbrauch in Richtung Erreichung der 2000-Watt-Gesellschaft, die als Fernziel formuliert wird. Als Orientierungshilfe werden ein Wert von zwei Tonnen CO₂ pro Person und von 3500 Watt pro Person im Jahr 2050, mit Zwischenzielen in den Jahren 2020 und 2035 angegeben. Das Tempo, mit dem die Gemeinden diesen Absenkpfad begehen und die zu treffenden Massnahmen auf diesem Weg können die Gemeinden weitgehend autonom und auf ihre spezifischen Bedürfnisse angepasst bestimmen.

Die Energiestadt Uster strebt damit bereits heute die in der Volksinitiative vorgegebene Zielrichtung an. Der Stadtrat und die Minderheit des Gemeinderates betrachten hingegen die ultimativen Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft, wie sie von der Volksinitiative gefordert werden, als kritisch. Mit den heutigen technischen Möglichkeiten und Lebensgewohnheiten werden diese nicht zu erreichen sein.

Der durch die Mehrheit des Gemeinderates beschlossene Gegenvorschlag sodann entspricht weitgehend dem kantonalen Energiegesetz. Es ist nicht erforderlich, kantonales Recht in der Gemeindeordnung der Stadt Uster wiederzugeben.

Der Stadtrat und die Minderheit des Gemeinderates empfehlen Nein zur Volksinitiative «Umweltschutz konkret» und Nein zum Gegenvorschlag.

STICHFRAGE (FRAGE 1C)

Sie haben die Möglichkeit, sich zu beiden Varianten zu äussern:

- Vorlage **1A**: Kommunale Volksinitiative «Umweltschutz konkret»
- Vorlage **1B**: Gegenvorschlag des Gemeinderates

Sie werden schliesslich noch gefragt, welche der beiden Varianten in Kraft treten soll, falls die Stimmberechtigten beide Vorlagen annehmen würden (Stichfrage **1C**). Sie können die Stichfrage auch beantworten, wenn Sie selber beide Vorlagen ablehnen oder wenn Sie bei einer der beiden Vorlagen auf eine Stimmabgabe verzichten.

EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Der Gemeinderat hat am 14. Februar 2011 mit 17 Ja- zu 16 Nein-Stimmen beschlossen, der Volksinitiative «Umweltschutz konkret» zuzustimmen. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat mit 16 Ja- zu 13 Nein-Stimmen einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative.

Die Mehrheit des Gemeinderates zieht den Gegenvorschlag der Initiative vor und empfiehlt diesen zur Annahme.

Der Stadtrat und eine Minderheit des Gemeinderates empfehlen die Ablehnung sowohl der Volksinitiative wie auch des Gegenvorschlages.

Das Initiativkomitee empfiehlt die Annahme der Volksinitiative und des Gegenvorschlages.

Der Initiativtext und der Text des Gegenvorschlages sind im Anhang wiedergegeben.

Anhang

Vorlage 1A (Volksinitiative «Umweltschutz konkret»)

I. Die Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 25. November 2007 wird wie folgt ergänzt:

Art. 1 Abs. 3

Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

Art. 1 Abs. 4

Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft, insbesondere für

- a) die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen
- b) eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohner und Einwohnerin
- c) eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohner und Einwohnerin und Jahr

II. Übergangsbestimmung

Die Stadt setzt für die Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohner und Einwohnerin das Jahr 2050 als Ziel.

III. Die Ergänzung der Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat unmittelbar in Kraft.

Vorlage 1B (Gegenvorschlag)

Die Gemeindeordnung der Stadt Uster wird wie folgt ergänzt:

Art. 1 Abs. 3 (unverändert)

Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

Art. 1 Abs. 4

Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für

- a) den sparsamen Umgang mit Primärenergien
- b) eine kontinuierliche Reduktion des Energieverbrauchs pro Einwohnerin und Einwohner – insbesondere von nicht erneuerbaren Energien
- c) eine kontinuierliche Reduktion des CO₂-Ausstosses pro Einwohnerin und Einwohner
- d) die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen

ERLASS EINER VERORDNUNG ÜBER DAS GEBÜHRENPFLICHTIGE PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND (VORLAGE 2)

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Stadt Uster stellt der Öffentlichkeit ca. 2250 markierte Parkplätze zur Verfügung. Mehr als die Hälfte können bis heute unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt werden. Das Parkieren ohne Regeln führt nun aber immer häufiger zu Missständen, da immer mehr Dauerparkierer die Parkplätze fürs Pendeln an den Arbeitsplatz, fürs Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr, fürs Einkaufen, für Freizeitaktivitäten und vieles mehr benutzen. Als Folge davon stehen der Ustermer Bevölkerung viele Parkplätze für die eigentliche, kurzzeitige Nutzung oft nicht mehr zur Verfügung.

Das gebührenpflichtige Parkieren soll neu in einer einheitlichen Verordnung (Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund) geregelt werden, welche auch die Bestimmungen über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sowie die Abgabe von Dauerparkkarten an Anwohnerinnen und Anwohner, Handwerker und weitere Personen beinhaltet.

Ziele der neuen Verordnung

Verbesserung der Parkplatzverfügbarkeit im Zentrum

Die wenigen öffentlichen Parkplätze im Zentrum sollen in erster Linie den Besuchern und Kunden für ein kurzzeitiges Parkieren zur Verfügung stehen. Progressiv gestaltete Parkgebühren sollen für kurze Belegungszeiten sorgen und so die Parkchancen erhöhen.

Attraktivitätssteigerung des Zentrums durch eine Gratis-Halbstunde

Zur Attraktivitätssteigerung des Stadtzentrums und als Ausgleich für die progressiven Parkgebühren ist das Parkieren auf den Parkplätzen im Zentrum während der ersten halben Stunde grundsätzlich gratis.

Verbesserung der Parkplatzverfügbarkeit für die Anwohner und Besucher in den Wohnquartieren

Mit der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung werden zwar keine neuen Parkplätze geschaffen, dafür aber die Parkchancen in Wohnungsnähe erhöht, weil quartierfremde Nutzer auf andere Verkehrsmittel umsteigen oder kürzer parkieren. Die Anwohner können für das zeitlich unbeschränkte Parkieren Parkkarten beziehen.

Reduktion des motorisierten Zielverkehrs von Berufs-, Ausbildungs- und Freizeitpendlern

Uster zieht aufgrund seines Arbeitsplatz-, Kultur- und Freizeitangebots viele auswärtige, motorisierte Besucher an. Mit einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung soll die

Parkplatznachfrage gesteuert und ein verändertes Park- und Verkehrsmittelverhalten erreicht werden. Dies wird positive Auswirkungen auf die Umwelt (Lärm und Luft) haben und durch eine tiefere Zahl von chaotischen Parkvorgängen (Parkieren in Kreuzungsbereichen oder vor Ausfahrten) auch zu einer höheren Verkehrssicherheit führen.

Finanzielle Entlastung der Allgemeinheit durch kostendeckende und verursachergerechte Parkgebühren

Die Bereitstellung und der Unterhalt der öffentlichen Parkplätze verursachen beträchtliche Kosten, welche nach dem Verursacherprinzip nicht von der Allgemeinheit, sondern richtigerweise von den Parkplatznutzern getragen werden sollen.

Inhaltliche Schwerpunkte der neuen Verordnung

Neues Parkierungskonzept

Die öffentlichen, markierten Parkplätze werden unterteilt in eine Parkierungszone II (Stadtzentrum) und eine Parkierungszone I (übriges Stadtgebiet).

Kontroll- und Benützungsgebühren

Auf allen markierten Parkplätzen wird eine Kontrollgebühr von Fr. 1.00 pro Stunde erhoben. Zusätzlich kann der Stadtrat ab der zweiten Parkierungsstunde eine Benützungsg Gebühr von höchstens Fr. 1.00 pro Stunde erheben. Vorerst ist eine Benützungsg Gebühr nur in der Parkierungszone II in der Höhe von Fr. 0.50 pro Stunde vorgesehen.

Gratis-Halbstunde

In der Parkierungszone II ist das Parkieren während der ersten halben Stunde grundsätzlich gratis.

Dauerparkkarten für Anwohner, Handwerker und weitere Personen

Anwohner, Handwerker und Drittpersonen, welche von den neuen Regelungen übermässig stark betroffen sind, können gegen eine pauschale Gebühr Dauerparkkarten beziehen.

Gratisparkkarten für Vereine

Es ist vorgesehen, dass den Vereinen für ihre ehrenamtlichen Funktionäre und Trainer eine beschränkte Anzahl Dauerparkkarten unentgeltlich abgegeben wird.

Übernahme der bestehenden Regelungen zum Nachtparking in die neue Verordnung

Die heute schon bestehenden Regelungen zur Nachtparkierung werden weitgehend in die neue Verordnung übernommen. Neu wird die Kompetenz zur Festsetzung der Nachparkgebühr aber vom Gemeinderat auf den Stadtrat übertragen. Der Stadtrat beabsichtigt, die Höhe der Nachtparkgebühren denjenigen der umliegenden Gemeinden anzugleichen, was zu einer massvollen Erhöhung führen wird.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. Juni 2011 der Vorlage mit 22 : 13 Stimmen zugestimmt. Gegen diesen Entscheid ergriffen 13 Mitglieder des Gemeinderates das Behördenreferendum. Aus diesem Grund wird die Vorlage den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorgelegt. Details zur Vorlage und zu den Argumenten der Vertreter des Behördenreferendums sind nachfolgend aufgeführt.

DIE VORLAGE IM DETAIL

Warum braucht es eine Parkgebührenverordnung?

In der Stadt Uster gibt es rund 2250 öffentliche, markierte Parkfelder. Davon können 1200 zeitlich unbeschränkt und gebührenfrei benutzt werden. Auf den übrigen 1050 gebührenpflichtigen Parkfeldern werden reine Kontrollgebühren als Entgelt für die Herrichtung und den Unterhalt der Parkfelder (Markierung, Signalisierung und Reinigung), die Wartung der Parkuhren oder die Kontrolle der Einhaltung der Parkvorschriften erhoben. Benützungsgebühren als eigentliches Entgelt für die Nutzung des öffentlichen Grundes (gesteigerter Gemeindegebrauch) werden bis heute nicht erhoben; auch nicht im Zentrum, wo dem Parkplatzangebot eine deutlich höhere Nachfrage nach Parkflächen gegenübersteht.

Aufgrund der fehlenden bzw. vergleichsweise tiefen Parkgebühren nutzen immer mehr Dauerparkierer die öffentlichen Parkplätze fürs Pendeln an den Arbeitsplatz, fürs Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr, fürs Einkaufen, für Freizeitaktivitäten und vieles mehr. Als Folge davon stehen der Ustermer Bevölkerung viele Parkplätze für ein kurzzeitiges Parkieren oft nicht mehr zur Verfügung. Um diesen Missstand zu beseitigen, soll die Parkraumbewirtschaftung flächendeckend ausgebaut und mit abgestuften Kontroll- und Benützungsgebühren erreicht werden, dass die öffentlichen Parkplätze nicht länger durch Dauerparkierer belegt werden. Für die Einführung von Benützungsgebühren bedarf es einer formellgesetzlichen Grundlage, das heisst eines Erlasses des Parlaments.

Parkierungskonzept

Die vorliegende Verordnung unterteilt die ca. 2250 Parkplätze auf öffentlichem Grund in zwei Parkierungszonen mit je unterschiedlichen Regelungen.

Parkierungszone I

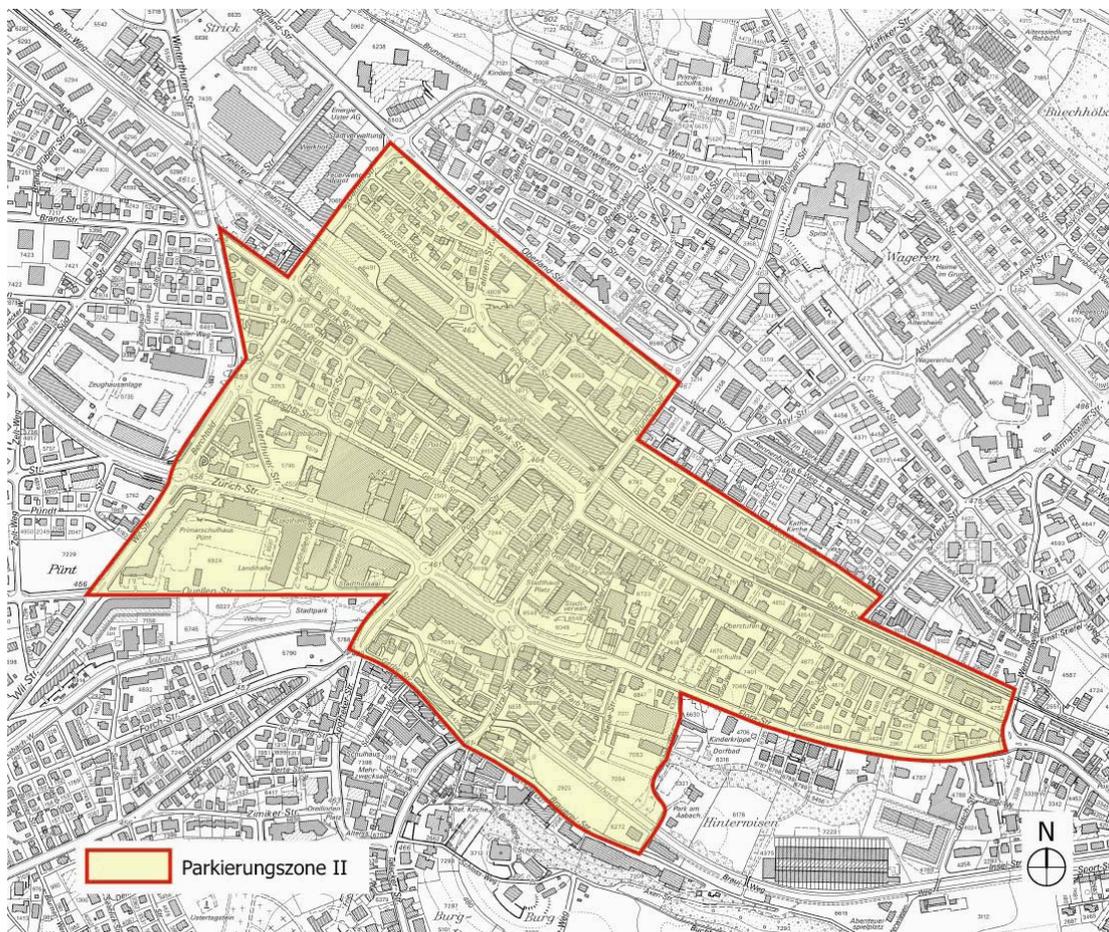
- Gebiet: Sämtliche gebührenpflichtigen Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen, sofern sie nicht innerhalb der Parkierungszone II liegen.
- Anzahl Parkplätze: 1850
- Parkgebühr: Kontrollgebühr: Fr. 1.00 pro Stunde

Benützungsgebühr: ab der 2. Stunde kann zusätzlich zur Kontrollgebühr eine Benützungsgebühr von max. Fr. 1.00 pro Stunde erhoben werden. Der Stadtrat beabsichtigt, in der Parkierungszone I vorderhand auf die Benützungsgebühr zu verzichten.
- Max. Parkierungsdauer: Der Stadtrat legt für die einzelnen Parkplätze die maximale Parkierungsdauer bedürfnisgerecht fest.
- Gebührenpflichtige Zeit: Der Stadtrat legt für die einzelnen Parkplätze die gebührenpflichtigen Zeiten bedürfnisgerecht fest.
- Anwohnerparkkarten: Anwohnerinnen und Anwohner, welche auf eine Parkierungsmöglichkeit auf dem öffentlichen Grund angewiesen sind, haben die Möglichkeit, eine Dauerparkkarte für ihr Quartier zu beziehen.

Parkierungszone II

- Gebiet: Alle gebührenpflichtigen Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen auf bzw. an folgenden Strassen: Amtsstrasse, Bahnhofstrasse, Bahnstrasse, Bankstrasse, Berchtoldstrasse, Braschlergasse, Brauereistrasse, Brunnenstrasse, Dammstrasse, Falmenstrasse (Industriestrasse bis Oberlandstrasse), Florastrasse, Freiestrasse, Gerbestrasse, Gerichtsstrasse, Gotthardweg, Heinrichstrasse, Hintere Bahnhofstrasse, Imkerstrasse, Industriestrasse, Jelmoliparkplatz, Landihallenweg, Neuwiesenstrasse, Poststrasse, Quellenstrasse (Seestrasse bis Wilstrasse), Reibestrasse, Seestrasse (Zürichstrasse bis Apothekerstrasse), Stadthausparkplatz, Tannenzaunstrasse, Theaterstrasse, Webernstrasse, Wilstrasse, Winterthurerstrasse (Zürichstrasse bis Gerichtsstrasse), Zentralstrasse (Stadthauskreisel bis Gerbestrasse), Zürichstrasse (Berchtoldstrasse bis Zentralstrasse).
- Anzahl Parkplätze: 400
- Parkgebühr: Kontrollgebühr: Fr. 1.00 pro Stunde

Benützungsgeld: ab der 2. Stunde kann zusätzlich zur Kontrollgebühr eine Benützungsgeld von max. Fr. 1.00 pro Stunde erhoben werden. Der Stadtrat beabsichtigt, die Benützungsgeld in der Parkierungszone II auf Fr. 0.50 pro Stunde festzulegen.
- Gratis-Halbstunde: In der Parkierungszone II darf auf allen Parkplätzen während maximal 30 Minuten gratis parkiert werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Parkplätze, welche aufgrund des sehr hohen Parkierungsdrucks schon heute mit einer Parkzeitbeschränkung von längstens 30 Minuten belegt sind. Es handelt sich dabei um die Parkplätze vor der Post und beim Bahnhof. Um die Fluktuation auf diesen Parkplätzen auch künftig möglichst hoch zu halten und um einen wirksamen Vollzug zu gewährleisten, soll auf die Kontrollgebühr wie bis anhin nur während den ersten 15 Minuten Parkzeit verzichtet werden.
- Max. Parkierungsdauer: Der Stadtrat legt für die einzelnen Parkplätze die maximale Parkierungsdauer bedürfnisgerecht fest.
- Gebührenpflichtige Zeit: Der Stadtrat legt für die einzelnen Parkplätze die gebührenpflichtigen Zeiten bedürfnisgerecht fest.
- Anwohnerparkkarten: Anwohnerinnen und Anwohner, welche auf eine Parkierungsmöglichkeit auf dem öffentlichen Grund angewiesen sind, haben die Möglichkeit, eine Dauerparkkarte für ihr Quartier zu beziehen.



Gebührenbeispiele

Wie teuer wird das Parkieren in der Parkierungszone I und II nach der neuen Verordnung?

Parkierungsdauer	Parkierungszone I	Parkierungszone II
- 30 Minuten	Fr. 0.50	Gratis
- 60 Minuten	1/2 Std. Kontrollgebühr à Fr. 1.00 / h Fr. 1.00	Halbe Stunde Gratisparkzeit Fr. 1.00
- 90 Minuten	1 Stunde Kontrollgebühr à Fr. 1.00 / h Fr. 1.50	1 Stunde Kontrollgebühr à Fr. 1.00 / h Fr. 1.75
- 2 Stunden	90 Minuten Kontrollgebühr à Fr. 1.00 / h Fr. 2.00	90 Minuten Kontrollgebühr à Fr. 1.00 / h + 30 Minuten Benützungsg Gebühr à Fr. 0.50 / h Fr. 2.50
- 4 Stunden	2 Stunden Kontrollgebühr à Fr. 1.00 / h Fr. 4.00	2 Stunden Kontrollgebühr à Fr. 1.00 / h + 1 Stunde Benützungsg Gebühr à Fr. 0.50 / h Fr. 5.50
- 8 Stunden	4 Stunden Kontrollgebühr à Fr. 1.00 / h Fr. 8.00	4 Stunden Kontrollgebühr à Fr. 1.00 / h + 3 Stunden Benützungsg Gebühr à Fr. 0.50 / h Fr. 11.50
	8 Stunden Kontrollgebühr à Fr. 1.00 / h	8 Stunden Kontrollgebühr à Fr. 1.00 / h + 7 Stunden Benützungsg Gebühr à Fr. 0.50 / h

Dauerparkkarten

Anwohner, Handwerker und weitere Personengruppen, die durch die Parkzeitbeschränkungen und Parkgebühren übermässig stark betroffen sind, können Dauerparkkarten beziehen, die das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den gebührenpflichtigen Parkfeldern erlauben. Die Gebühren für solche Parkkarten werden vom Stadtrat festgelegt, wobei die Dauerparkkarte für Handwerker nicht teurer als Fr. 25.00 pro Monat bzw. Fr. 200.00 im Jahr sein darf. Eine besondere Regelung beabsichtigt der Stadtrat gegenüber den Vereinen zu treffen: Vereine übernehmen in Uster eine wichtige soziale Funktion. Um ihre Aufgaben nicht zu behindern und um die Freiwilligenarbeit zu unterstützen, soll den Vereinen, insbesondere den Sportvereinen, für ihre ehrenamtlichen Funktionäre und Trainer eine eingeschränkte Anzahl Parkkarten für das gebührenfreie Parkieren während und zum Zwecke der Vereinstätigkeit abgegeben werden.

Nachtparking

Die Vorschriften über das Nachtparkieren (nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund) sind weitgehend unverändert aus der bisherigen Nachtparkverordnung vom 1. Januar 1997 übernommen worden. Neu wird die Gebührenhöhe jedoch nicht mehr vom Gemeinderat, sondern vom Stadtrat festgelegt. Der Stadtrat plant, die Nachtparkgebühren an die umliegenden Gemeinden anzugleichen, was zu einer massvollen Erhöhung führen wird.

Die einzelnen Bestimmungen der Vorlage sind im Anhang der Abstimmungsweisung enthalten.

ARGUMENTE DER VERTRETER DES BEHÖRDENREFERENDUMS

Ende 2009 beschloss der Gemeinderat Uster entgegen dem Willen der SVP/EDU-Fraktion, die Motion Benno Scherrer Moser (Grünliberale Partei) zum Thema «Parkraumbewirtschaftung» als erheblich zu erklären. Mit dieser Motion (= Auftrag an den Stadtrat) verbunden war die Forderung, dass «alle» öffentlichen Parkplätze in Uster aktiv bewirtschaftet werden müssen. In der Begründung verlangte die Motion, dass die Automobilisten die Infrastruktur (Parkplätze) und auch deren Bewirtschaftung selber finanzieren müssen. Darüber hinaus soll der Gebührenertrag die allgemeine Finanzrechnung der Stadt entlasten. Der Motionär forderte zudem im Rat, dass jetzt endlich bei den Sporthallen eine Parkgebühr eingeführt werde.

Somit erhielt der Stadtrat den verbindlichen Auftrag, eine neue Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund auszuarbeiten. In der Folge wurde dem Gemeinderat Mitte 2011 eine Verordnung vorgelegt, die im Wesentlichen Folgendes verlangte:

- Generelle Gebührenerhöhung im Zentrum von Uster
- Handwerkerparkkarten für neu 400 Franken statt bisher 100 Franken
- Parkgebühren neu auch in Quartieren, Sport- und Freizeitstätten

Die SVP/EDU-Fraktion war mit dieser Verordnung, insbesondere mit den teilweise massiven Erhöhungen nicht einverstanden. Eine Reduktion der Handwerkerparkkarte auf 200 Franken (statt wie angekündigt 400 Franken) konnte im Parlament auf Antrag der Fraktion erwirkt werden. Weitere und nachstehend aufgeführte Anliegen, wurden in der Ratsdebatte jedoch klar abgelehnt:

- Halbierung der Parkgebühren ausserhalb des Stadtzentrums
- Bei Sport- und Freizeitstätten Verzicht auf Gebührenerhebung in den ersten drei Stunden
- Verpflichtung zur Ausgabe von Gratisparkkarten für ehrenamtlich tätige Personen von Vereinen

Es kann nicht sein, dass der motorisierte Verkehr und das Gewerbe in Uster derart stark mit neuen Gebühren belastet werden!

Aus diesem Grund ergriff die SVP/EDU-Fraktion das Referendum und empfiehlt den Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen von Uster, diese unverhältnismässige Verordnung abzulehnen und **ein Nein** in die Urne zu legen. Damit wird der Weg geebnet, eine für alle Parteien vernünftige, zweckmässige und vor allem aber faire Verordnung neu auszuarbeiten.

EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Der Gemeinderat hat der neuen Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund an seiner Sitzung vom 27. Juni 2011 mit 22 Ja- zu 13 Nein-Stimmen zugestimmt. Gegen diesen Beschluss haben 13 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte das Referendum ergriffen.

Die Mehrheit des Gemeinderats und der Stadtrat empfehlen, mit einem Ja die Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund anzunehmen. Die Vertreter des Behördenreferendums empfehlen, die Vorlage mit einem Nein abzulehnen.

Der Text der Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund ist im Anhang wiedergegeben.

Anhang

**VERORDNUNG ÜBER DAS GEBÜHRENPFLICHTIGE
PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND
(VGP)**

Inhalt

A.	Allgemeine Bestimmungen	31
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	31
Art. 2	Begriffe	31
Art. 3	Kurzfristiges Parkieren	31
Art. 4	Längerfristiges Parkieren	31
Art. 5	Anpassung der Gebühren an die Teuerung	31
Art. 6	Parkierungszonen und Parkkartenzonen	32
Art. 7	Temporäre Parkierungsbeschränkungen	32
B.	Nachtparkieren	32
Art. 8	Bewilligungspflicht	32
Art. 9	Erteilung der Bewilligung	32
Art. 10	Umfang der Bewilligung	32
Art. 11	Benützungspflicht privater Parkplätze	33
Art. 12	Meldepflicht	33
Art. 13	Gebühren	33
C.	Dauerparkkarten, Tagesbewilligungen	33
Art. 14	Grundsatz	33
Art. 15	Parkkartenzonen	33
Art. 16	Parkierungsbewilligungen	33
Art. 17	Gebührenpflichtige Parkplätze	33
Art. 18	Kategorien von Parkkarten	34
Art. 19	Anwohnerinnen und Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter	34
Art. 20	Andere gleichermassen Betroffene	34
Art. 21	Handwerker, Serviceleute	34
Art. 22	Übriger Personenkreis	34

Art. 23	Tageskarten	34
Art. 24	Räumlicher Geltungsbereich	34
Art. 25	Zeitlicher Geltungsbereich	34
Art. 26	Anzahl Parkkarten	34
Art. 27	Gebühren	34
Art. 28	Bezug	35
Art. 29	Erlöschen der Gültigkeit	35
D.	Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	35
Art. 30	Vollzug	35
Art. 31	Strafbestimmung	35
Art. 32	Inkrafttreten	35

Gestützt auf Art. 20 lit. b und c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Kontroll- und Benutzungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund sowie allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen.

² Parkplätze auf Privatgrund und in Parkhäusern sowie Parkplätze, die im Zusammenhang mit öffentlichen Festanlässen oder sonstigen Veranstaltungen kurzfristig bereit gestellt werden oder die vorübergehend dem schlichten Gemeindegebrauch entzogen werden, unterstehen dieser Verordnung nicht.

Art. 2 Begriffe

¹ *Gebührenpflichtige Parkplätze* sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr zu entrichtenden Gebühr gestattet ist.

² *Motorfahrzeug* im Sinn dieser Verordnung ist jedes Strassenfahrzeug mit eigenem Antrieb, mit Ausnahme von Motorfahrrädern. Den Motorfahrzeugen werden Anhänger gleichgestellt.

³ *Kontrollgebühr* ist das Entgelt für die Bereitstellung der gebührenpflichtigen Parkplätze, die Wartung der Parkuhren und die Überwachung der Parkzeitbeschränkung.

⁴ *Benutzungsgebühr* ist das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeindegebrauchs.

⁵ *Fahrzeughalter* ist, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es im eigenen Interesse oder auf eigene Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt.

Art. 3 Kurzfristiges Parkieren

¹ Als kurzfristiges Parkieren gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während längstens 60 Minuten.

² Für das kurzfristige Parkieren wird nur eine Kontrollgebühr erhoben. Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.00 für 60 Minuten. Bei einer Parkierungsdauer von weniger als 60 Minuten wird die Kontrollgebühr entsprechend reduziert.

³ In der Parkierungszone II gemäss Art. 6 wird für das kurzfristige Parkieren von weniger als 30 Minuten keine Kontrollgebühr erhoben.

Art. 4 Längerfristiges Parkieren

¹ Als längerfristiges Parkieren gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als 60 Minuten.

² Für das längerfristige Parkieren wird nebst einer Kontrollgebühr von Fr. 1.- für jeweils 60 Minuten ab einer Parkierungsdauer von mehr 60 Minuten zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.

³ Die Benutzungsgebühr wird vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt höchstens Fr. 1.- für jeweils 60 Minuten.

Art. 5 Anpassung der Gebühren an die Teuerung

Die Kontroll- und Benutzungsgebühren werden der Teuerung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mindestens 10% angestiegen ist.

Art. 6 Parkierungszonen und Parkkartenzonen

- ¹ Als *Parkierungszone I* gelten sämtliche gebührenpflichtigen Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen, sofern sie nicht innerhalb der Parkierungszone II liegen.
- ² Als *Parkierungszone II* gelten die gebührenpflichtigen Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen auf bzw. an folgenden Strassen: Amtsstrasse, Bahnhofstrasse, Bahnstrasse, Bankstrasse, Berchtoldstrasse, Braschlergasse, Brauereistrasse, Brunnenstrasse, Dammstrasse, Falmenstrasse (Industriestrasse bis Oberlandstrasse), Florastrasse, Freiestrasse, Gerbestrasse, Gerichtsstrasse, Gotthardweg, Heinrichstrasse, Hintere Bahnhofstrasse, Imkerstrasse, Industriestrasse, Jelmoliparkplatz, Landihallenweg, Neuwiesenstrasse, Poststrasse, Quellenstrasse (Seestrasse bis Wilstrasse), Reibestrasse, Seestrasse (Zürichstrasse bis Apothekerstrasse), Stadthausparkplatz, Tannenzaunstrasse, Theaterstrasse, Webernstrasse, Wilstrasse, Winterthurerstrasse (Zürichstrasse bis Gerichtsstrasse), Zentralstrasse (Stadthauskreisel bis Gerbestrasse), Zürichstrasse (Berchtoldstrasse bis Zentralstrasse).
- ³ Innerhalb der Parkierungszone II sind alle öffentlichen Parkplätze gebührenpflichtig.

Art. 7 Temporäre Parkierungsbeschränkungen

Temporäre Parkierungsbeschränkungen, namentlich im Zusammenhang mit Schneeräumungen, Bauarbeiten oder Veranstaltungen, gelten entschädigungslos auch für Personen, welche nach dieser Verordnung eine gebührenpflichtige Bewilligung erhalten haben.

B. NACHTPARKIEREN

Art. 8 Bewilligungspflicht

- ¹ Wer auf dem Gebiet der Stadt Uster ein Motorfahrzeug nachts von 22 bis 06 Uhr regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen parkiert, benötigt eine gebührenpflichtige Bewilligung.
- ² Bei Motorfahrzeughaltern mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Uster, welche sich nicht darüber ausweisen können, dass sie ihre Fahrzeuge während der Nacht auf einem privaten Parkplatz parkieren können, wird das regelmässige Parkieren vermutet und sie gelten grundsätzlich als bewilligungspflichtig.

Art. 9 Erteilung der Bewilligung

- ¹ Die Bewilligung wird mit Erlass dieser Verordnung allen Fahrzeughaltern mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Uster erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen Parkplatz auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen angewiesen sind und die Gebühr entrichtet haben.
- ² Die Bewilligung wird auf Gesuch hin auch auswärtigen Fahrzeughaltern erteilt, die ihre Fahrzeuge während mindestens einem Monat regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abstellen.

Art. 10 Umfang der Bewilligung

- ¹ Die Bewilligung gestattet dem Inhaber oder der Inhaberin das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen im Rahmen der strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- ² Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- ³ Die Bewilligung befreit nicht von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.
- ⁴ Die Stadt Uster haftet nicht bei Beschädigungen am Fahrzeug oder bei Diebstahl.

⁵ Der Stadtrat kann aus zureichenden Gründen, namentlich bei einem ungenügenden Parkplatzangebot oder zum Schutz der Quartierbevölkerung, einschränkende Vorschriften für das Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhänger, Wohnwagen, Anhänger und dergleichen erlassen.

Art. 11 Benützungspflicht privater Parkplätze

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benützen; andernfalls entsteht die Bewilligungspflicht nach Art. 8.

Art. 12 Meldepflicht

Wer neu eine Bewilligung im Sinne von Art. 8 benötigt, hat dies der Stadtverwaltung Uster (Stadtpolizei) innert 14 Tagen zu melden.

Art. 13 Gebühren

¹ Für die Bewilligung gemäss Art. 9 ist eine vom Stadtrat festzulegende Gebühr zu entrichten.

² Die Gebühr wird halbjährlich im Voraus erhoben.

³ Die Gebühr ist solange geschuldet, bis der Nachweis erbracht ist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird. Kann der Nachweis erbracht werden, dass ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht mehr auf öffentlichem Grund parkiert wurde, werden bereits entrichtete Gebühren für die ganzen, noch nicht verstrichenen Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00, zurückerstattet.

⁴ Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem die gebührenpflichtige Person keine privaten Abstellmöglichkeiten besass oder diese nicht regelmässig benutzt hat.

C. DAUERPARKKARTEN, TAGESBEWILLIGUNGEN

Art. 14 Grundsatz

Für das regelmässige Parkieren von leichten Motorwagen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen oder Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung können unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Bestimmungen Dauerparkkarten erteilt werden.

Art. 15 Parkkartenzonen

Für die Bewirtschaftung der Parkplätze beim Dauerparkieren kann der Stadtrat einzelne Parkkartenzonen (A...Z) festlegen.

Art. 16 Parkierungsbewilligungen

¹ Fahrzeughalter erhalten nach Massgabe der Art. 19 bis 24 eine Bewilligung, die das dauernde Parkieren im gesamten Stadtgebiet bzw. in einer oder mehreren Parkkartenzonen erlaubt.

² Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

³ Das dauernde Parkieren ist nur gestattet, wenn die Parkkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist.

Art. 17 Gebührenpflichtige Parkplätze

¹ Die Parkkarte befreit von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.

² Weder die Parkkarten noch die Tagesbewilligungen befreien von der Pflicht, für das regelmässige Parkieren auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen nachts von 24 bis 06 Uhr eine separate Nachtparkierungsbewilligung gemäss Art. 8 einzuholen.

Art. 18 Kategorien von Parkkarten

Es bestehen folgende Kategorien von Parkkarten:

- a) Anwohnerinnen und Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter;
- b) Geschäftsbetriebe;
- c) Andere gleichermassen Betroffene;
- d) Handwerker und Serviceleute;
- e) Besucherinnen und Besucher, Hotelgäste;
- f) Übriger Personenkreis.

Art. 19 Anwohnerinnen und Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter

Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen, Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter erhalten für einen auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte für diese Zone.

Art. 20 Andere gleichermassen Betroffene

- ¹ Anderen von der Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht in einer Zone gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkkarte für die entsprechende Zone erteilt werden.
- ² Als gleichermassen Betroffene gelten namentlich Personen, die zwingend auf die Benützung eines leichten Motorwagens angewiesen sind (Invalide, Schichtarbeitende mit Arbeitszeiten ausserhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs und dergleichen).

Art. 21 Handwerker, Serviceleute

- ¹ Handwerker und Serviceleute erhalten für leichte Motorwagen eine Parkkarte für alle Zonen. Die Gebühr der Handwerkerparkkarte für das gesamte Stadtgebiet ist nicht höher als Fr. 25.00 pro Monat bzw. Fr. 200.00 pro Jahr anzusetzen.
- ² Die Parkkarte gemäss Abs. 1 wird nur für Fahrzeuge erteilt, die gewerblichen Zwecken dienen. Das Fahrzeug muss mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden.

Art. 22 Übriger Personenkreis

Der Stadtrat kann festlegen, dass für bestimmte Zonen oder Plätze Personen auch ohne Nachweis einer besonderen Berechtigung für einen leichten Motorwagen eine Parkkarte beziehen können.

Art. 23 Tageskarten

Für einzelne Zonen und Plätze können Tageskarten bezogen werden.

Art. 24 Räumlicher Geltungsbereich

Die Bewilligung gilt nur für die auf der Parkkarte bezeichnete(n) Zone(n).

Art. 25 Zeitlicher Geltungsbereich

- ¹ Die Parkkarte wird in der Regel für die Dauer von einem bis längstens zwölf Monaten erteilt. Sie ist mindestens ein Monat vor Ablauf zu erneuern.
- ² Die Tagesbewilligung ist am Ausstellungstag von 00 – 24 Uhr gültig.

Art. 26 Anzahl Parkkarten

Aus zureichenden Gründen, namentlich bei fehlendem Parkplatzangebot oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor übermässigen Immissionen, kann der Stadtrat die Anzahl der Parkkarten generell, für einzelne Kategorien oder für bestimmte Zonen beschränken.

Art. 27 Gebühren

- ¹ Der Stadtrat legt die Gebühren für die Parkkarten in einem Gebührenreglement fest.
- ² Bei einem Wohnsitzwechsel oder Wechsel des Geschäftsdomizils, welcher eine Änderung der Parkkartenzone zur Folge hat, kann die alte Parkkarte gegen eine neue,

für den gleichen Zeitraum geltende Parkkarte umgetauscht werden. Die Bearbeitungsgebühr beträgt Fr. 20.–.

- ³ Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen, noch nicht benützten Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.–, zurückerstattet.

Art. 28 Bezug

¹ Die Parkkarte wird auf Gesuch hin abgegeben, sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung gegeben und die Gebühren bezahlt sind.

² Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

Art. 29 Erlöschen der Gültigkeit

¹ Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen, ihre Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder wenn sie missbräuchlich verwendet wurde.

² Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr gebraucht werden.

D. STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Vollzug

Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug der vorliegenden Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 31 Strafbestimmung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) ohne gültige Bewilligung ein Motorfahrzeug im Sinne von Art. 9 (Nachtparkieren) parkiert,
- b) der Meldepflicht gemäss Art. 14 nicht nachkommt,
- c) gegenüber den mit der Abklärung der Gebührenpflicht gemäss Art. 15 betrauten Organen unwahre Angaben macht,
- d) die Parkkarte nicht ordnungsgemäss im Fahrzeug hinter der Frontscheibe auflegt,
- e) die Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte mit unwahren Angaben erschleicht,
- f) eine ungültige Parkkarte verwendet,
- g) gegen Anordnungen, Auflagen oder Bedingungen, die auf der Parkkarte genannt sind, verstösst.

² Der Stadtrat legt für einfache Fälle einen Ordnungsbussenbetrag fest.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung auf dd.mm.201X in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Vorlage 1A: Kommunale Volksinitiative «Umweltschutz konkret»

Vorlage 1B: Gegenvorschlag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat am 14. Februar 2011 mit 17 Ja- zu 16 Nein-Stimmen beschlossen, der Volksinitiative «Umweltschutz konkret» zuzustimmen. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat mit 16 Ja- zu 13 Nein- Stimmen einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative.

Die Mehrheit des Gemeinderates zieht den Gegenvorschlag der Volksinitiative vor und empfiehlt diesen zur Annahme.

Der Stadtrat und eine Minderheit des Gemeinderates empfehlen die Ablehnung sowohl der Volksinitiative wie auch des Gegenvorschlages.

Das Initiativkomitee empfiehlt die Annahme der Volksinitiative und des Gegenvorschlages.

Vorlage 2: Erlass einer Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund

Der Gemeinderat hat der neuen Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund an seiner Sitzung vom 27. Juni 2011 mit 22 Ja- zu 13 Nein-Stimmen zugestimmt. Gegen diesen Beschluss haben 13 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte das Referendum ergriffen.

Die Mehrheit des Gemeinderates und der Stadtrat empfehlen die Annahme der Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund.

Die Vertreter des Behördenreferendums empfehlen die Ablehnung der Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund.

Stadt Uster

Bahnhofstrasse 17
8610 Uster
Telefon 044 944 71 11
gesamtverwaltung@stadt-uster.ch